



Rundschreiben

Nr.: E_2021_0376

AZ: An

Tel.-Dw.: 79 19-298

Datum: 22.07.2021

Ladeinfrastruktur-Förderrichtlinie: Das BMVI hat die Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ veröffentlicht.

Die Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Juli 2021 wurde am 21.07.2021 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten (BAnz AT 21.07.2021 B3). Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Worum geht es?

Mit der früheren Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland vom 13.02.2017 hat das BMVI eine große Nachfrage erzielt.

Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des BMVI in Höhe von 500 Millionen Euro sollen nunmehr bis Ende 2025 mindestens 50.000 Ladepunkte (davon mindestens 20.000 Schnellladepunkte) im Rahmen der aktuell veröffentlichten Förderrichtlinie errichtet werden.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Wege von Förderaufrufen vergeben. Die Höhe der Förderung wird über den Zeitraum der Gültigkeit der Förderrichtlinie degressiv gestaltet, d.h. es erfolgt eine Absenkung der maximalen Förderbeiträge mit jedem stattfindenden Förderaufruf (vgl. Förderrichtlinie Pkt. 5.1, 3. Absatz).

Grundsätzlich soll jedes Jahr im Zeitraum von Februar bis April ein Förderaufruf mit einer Antragsfrist von drei Monaten veröffentlicht werden (vgl. Förderrichtlinie Pkt. 5.1, 4. Absatz).

Die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur umfasst bspw. das Zwischendurchladen (z.B. auf Kundenparkplätzen oder am Straßenrand) sowie das kurzzeitige Schnellladen (z.B. an Autobahnen oder Lade-Hubs innerorts).

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen und darf nicht EEG-gefördert sein.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt.

Die maximalen Förderbeiträge belaufen sich auf 60% und sind je nach elektrischer Leistung des Ladepunktes gedeckelt auf 2.500 bis 20.000 Euro und je nach Netzanschluss auf 10.000 bis 100.000 Euro (vgl. Förderrichtlinie Pkt. 5.2 und 5.3).

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich ist. Falls die Ladeinfrastruktur zeitlich eingeschränkt, aber mindestens werktags (montags bis samstags) für je 12 Stunden öffentlich zugänglich ist, reduzieren sich die maximalen Förderbeiträge um jeweils die Hälfte (vgl. Förderrichtlinie Pkt. 6.4).

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV),
Schloßplatz 9, 26603 Aurich.

Tel.: 04941-602-555

Email: ladeinfrastruktur@bav.bund.de

Antragsverfahren (vgl. Pkt. 7 der Förderrichtlinie)

Die Antragstellung erfolgt über das elektronische Formularsystem „easy-Online“:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Innerhalb einer Leistungskategorie werden diejenigen Anträge bevorzugt bewilligt, mit denen im Verhältnis zur maximal möglichen Förderung die geringste Förderung beantragt wurde.

Unter Bezugnahme auf Punkt 5.1 der Förderrichtlinie erfolgt die Bewilligung demnach nicht im „Windhundverfahren“.

Darüber hinausgehende Informationen sind der beigefügten Förderrichtlinie zu entnehmen.

Die Förderrichtlinie kann darüber hinaus auf der Internetseite des Bundesanzeigers abgerufen werden unter

<https://www.bundesanzeiger.de>

[Anlage](#)